

S a t z u n g
der Stadt Lüdenscheid
über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes
Nr. 211 "Hoch- und Talstraße"
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB-Novellierung 2007) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am

die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes
Nr. 211 "Hoch- und Talstraße"

als Satzung beschlossen.

Der Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes ist die Begründung vom
beigefügt.

Inkrafttreten

Die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Bürgermeister / in

Schriftführer / in

Verfahrensvermerke:

1. Einleitung des Aufhebungsverfahrens

Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, das Satzungsverfahren zur Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" einzuleiten (im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB).

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

2. Öffentliche Auslegung

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" sowie die Begründung haben nach dem entsprechenden Auslegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

3. Aufhebungsbeschluss

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" beschlossen. Dieser Satzung ist die Begründung vom beigefügt.

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

4. Genehmigung

Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Lüdenscheid, den

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Beigeordneter

5. Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" ist gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB sowie § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. am veröffentlicht worden. Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis auf den Ort und die Zeit, wo diese Satzung einschließlich der Begründung nach § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Die Satzung über die Aufhebung des Fluchtlinien- und Höhenplanes Nr. 211 "Hoch- und Talstraße" ist somit seit dem rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, den

Bürgermeister